

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	83 (1986)
Heft:	9
Rubrik:	Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückgriffsrechte der Sozialversicherungen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat entschieden, dass ein Invalidenrentner, dessen Invalidität auf einen ersten Unfall zurückgeht, bei seinem Tod durch Verkehrsunfall folgende Situation hinterlässt, wenn ihn die Frau überlebt, die nun eine AHV-Witwenrente erhält: Die IV-Rente des Getöteten und die IV-Zusatzrente für seine Ehefrau fallen weg; die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) kann indessen für den Betrag der Witwenrente voll auf den Haftpflichtversicherer des Verursachers des tödlichen Unfalls zurückgreifen.

Die Revision von 1979

Anfangs 1979 ist nämlich im Bundesgesetz über die AHV (AHVG) der neue Artikel 48ter in Kraft gesetzt worden. Danach tritt die AHV gegenüber einem Dritten, der für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haftet, im Zeitpunkt des Ereignisses «bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistung» in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein. Dieses zivilrechtliche Rückgriffs- oder Regressrecht ist bis zu der im Gesetz erwähnten Höhe der Witwenrentenleistung zu gewähren, obschon hier mit dem Tode des Ehemannes eine bereits bestehende Invalidenrente samt Zusatzrente wegfällt und eingespart werden kann. Zu berücksichtigen war allerdings, dass im vorliegenden Fall den Getöteten am Verkehrsunfall ein leichtes Mitverschulden betraf. Die Haftung des Haftpflichtversicherers des Hauptverursachers reduzierte sich infolgedessen um 10‰.

Das Haftpflichtrecht bezweckt, die Einkommensverhältnisse des getöteten Versorgers von Angehörigen annähernd zu erhalten. Dabei ist auch eine vom Getöteten bisher bezogene IV-Rente als Ersatzeinkommen zu berücksichtigen, aus dem er seine Ehefrau unterstützte. Ersatzeinkommen war auch deren IV-Zusatzrente. Dass es früher keine IV und kein daraus fliessendes Ersatzeinkommen gab, bedeutet entgegen der Meinung des Haftpflichtversicherers nicht, dass der Verlust dieser Einkommensquelle nicht zu berücksichtigen und dass er ein «rein sozialversicherungsbedingter scheinbarer Versorgerschaden» sei.

Der Sinn des Gesetzes

Der Haftpflichtversicherer hatte auch geltend gemacht, die AHV könne nur auf ihn Rückgriff nehmen, wenn die Sozialversicherung durch das Schadeneignis belastet werde. Der Rückgriff der AHV sei infolgedessen nur so weit zu

gewähren, als sie durch das neue Schadenereignis gegenüber der vorherigen IV-Rentenpflicht mehrbelastet sei. Das Bundesgericht verwies jedoch auf den klaren Wortlaut von Art. 48ter AHVG. Es heisst dort nun einmal, die Sozialversicherung trete «bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen» in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein. Diese Bestimmung hat denn auch den Zweck, die vor ihrem Erlass mögliche Überentschädigung zu verhindern. Bevor die Sozialversicherungs-Einrichtungen mit diesem Rückgriffsrecht ausgestattet worden waren, konnte es vorkommen, dass der Geschädigte seinen Versorgerschaden einmal gegen den Haftpflichtigen geltend machte und kumulativ dazu auch seinen Rentenanspruch gegen die Sozialversicherung durchsetzen konnte.

Aus dem Bundesgerichtsurteil geht überdies hervor, dass die AHV, obwohl ihre Eigenschaft einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt bestritten worden war, infolge des in Art. 48ter AHVG eingeführten Regressrechts selber prozess- und parteifähig ist. Dieser von weiteren Bestimmungen gestützte Befund bedeutet, dass die AHV ihren Anspruch gegen den Versicherer des Unfall-Hauptverursachers selber (vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung) geltend machen konnte und dass nicht etwa die Eidgenossenschaft als solche gegen den Versicherer zu klagen hatte.

(Urteil vom 28. Januar 1986)

R. B.

LITERATUR

Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch

Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Eheguterrecht und Erbrecht, Einführung für den Praktiker

Von Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann, Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Universität Freiburg, und Dr. iur. Heinz Näf-Hofmann, Rechtsanwalt, Dozent an der HWV Zürich, 258 Seiten, broschiert Fr. 48.–, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich

In einem ersten Teil werden die allgemeinen Wirkungen der Ehe behandelt, insbesondere Name, Bürgerrecht, die Verteilung der ehelichen Lasten nach dem Hinfall der starren Rollenaufteilung, die Regelungen über den Betrag zur freien Verfügung, die Entschädigung für ausserordentliche Beiträge und die Neugestaltung des Eheschutzes.

Der zweite Teil richtet sich vor allem an die Praktiker, die sich in die Materie einarbeiten; ihnen soll eine Anleitung für die Abwicklung güterrechtlicher Auseinandersetzungen gegeben, aber auch Möglichkeiten der ehevertraglichen Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse sollen aufgezeigt werden.

Schliesslich werden in einem dritten Teil die erbrechtlichen Neuerungen dargestellt.